

Mitglieder des
Schramberger
Gemeinderats

Einladung

zur **öffentlichen** Sitzung des Verwaltungsausschusses
am Donnerstag, den 04.02.2021, **18.00 Uhr**, Bärensaal –
Marktstraße 7

TAGESORDNUNG

Im Anschluss an die nichtöffentliche Sitzung

öffentlich:

7. Anpassung der Geschäftsordnung der
Kunstausswahlkommission
- Vorlage Nr.4/2021
8. Haushaltsplanungen 2021; Verweisungen
-Tischvorlage Nr. 7/2021
9. Bekanntgaben, Anfragen, Anregungen

gez.: Dorothee Eisenlohr

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. 08:30-11:30 u. 14:00-16:00 Uhr
Di. 08:30-11:30 u. 14:00-16:00 Uhr
Mi. 08:30-12:30 u. 14:00-16:00 Uhr
Do. 08:30-11:30 u. 14:00-17:30 Uhr
Fr. 08:30-11:30 Uhr

Gemeinderatsvorlage Nr. 4/2021
 Ortschaftsratsvorlage WM Nr. /
 Ortschaftsratsvorlage TB Nr. /

Vorlage an GR <input type="checkbox"/>	VA <input checked="" type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/> OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	04.02.21	
Vorberatung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/> OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am		
Sperrvermerk für Presse ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Verfasser: Susanne Gwosch Beteiligte FB: 1, 3	Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Aktenzeichen 322.32	Stichwort Städtischer Kunsteinkauf - Kunstausschuss	Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>

Anpassung der Geschäftsordnung der Kunstausschuss

1. Bericht

Aus dem 1978 gegründeten Kunstverein Podium Kunst Schramberg e.V. entstand die Idee, für die Große Kreisstadt Schramberg eine Sammlung zeitgenössischer Kunst aufzubauen.

Auf Initiative von Werner Siepmann rief die Große Kreisstadt Schramberg 1982 eine Arbeitsgruppe ins Leben, die vom Gemeinderat mit dem Aufbau einer solchen Sammlung beauftragt wurde: die Kunstausschuss.

Neben dem Aufbau einer Kunstsammlung sollen regelmäßig Ausstellungen mit professionellen Künstlern im Stadtmuseum organisiert werden.

Die Kommission arbeitet bis heute sehr erfolgreich und hat inzwischen eine sehenswerte Kunstsammlung aufgebaut.

Derzeit gehören der Kunstausschuss folgende Personen an:

- | | |
|-----------------|--------------------|
| Lars Bornschein | Gudrun Broghammer |
| Joachim Erdmann | Eberhard Fischer |
| Arkas Förstner | Michael Geißler |
| Susanne Gwosch | Christian Hubert |
| Lara Kiolbassa | Karin Kramer |
| Andreas Krause | Dr. Kurt Mann |
| Konrad Maurer | Gernot Roth |
| Rémy Trevisan | Dr. Volker Ziegler |

Die derzeit gültige Geschäftsordnung der Kunstausschuss ist seit 01.03.1991 in Kraft. (Anlage 1)

Diese bedarf nach 30 Jahren der Aktualisierung.

Insbesondere wurden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

- I. 1. Bei den Werken / Objekten kann es sich auch um Reihen und Serien handeln, die die Kommission als ein Werk ansieht.
- II. Die Mindestanzahl der Mitglieder wurde reduziert.

In der Kunstausschusskommission wurde der Stadtverwaltung offiziell ein Sitz eingeräumt.

Die Regelung „Wer nacheinander mehr als dreimal unentschuldigt fehlt, verliert die Mitgliedschaft in der Kommission“ wurde gestrichen.

Die Geschäftsführung wurde der Leitung des Stadtmuseums zugeordnet.

- IV. Das Auswahlverfahren wurde präzisiert.
- V. Die Regelung zur Änderung der Geschäftsordnung wurde gestrichen.
- Die Reihenfolge der einzelnen Regelungen der Geschäftsordnung wurde grundlegend angepasst.

Die neue Geschäftsordnung (Anlage 2) wurde vom Vorsitzenden der Kunstausschusskommission, Herrn Arkas Förstner, dem Leiter des Stadtmuseums, Carsten Kohlmann und der Fachbereichsleiterin „Kultur und Soziales“, Susanne Gwosch, erarbeitet.

2. Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss stimmt der überarbeiteten Geschäftsordnung der Kunstausschusskommission zu.

Schramberg, den 12.01.2021

S. Gwosch
FBL3

U. Weisser
FBL 1

3. Aufnahme auf die Tagesordnung des

- OR-WM am
- OR-TB am

Ortsvorsteher/in

Ortsvorsteher/in

4. Aufnahme auf die Tagesordnung des

- VA am
- AUT am
- GR am

04.02.21

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

vom

28.02.1991

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Städtische Auswahlkommission (nachstehend Kommission) kann Werke / Objekte aus allen in der Stadt Schramberg veranstalteten Ausstellungen aussuchen, die sich mit der zeitgenössischen Kunst befassen.
2. Die Auswahlentscheidung ist unabhängig vom Veranstalter zu treffen. Es besteht keine Verpflichtung zum Ankauf.
3. In der Regel sollte jede Ausstellung, die sich mit dieser Thematik beschäftigt, von der Kommission besucht werden.
4. Eine Wahlperiode dauert 2 Jahre. Sie beginnt mit dem Kalenderjahr 1991.

II. Wahl des/r Vorsitzenden, des/r Stellvertreters/in,
Mitglieder, Amtsperiode

1. Der/die Vorsitzende und sein/e bzw. ihre Stellvertreter/in werden in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit aus der Mitte der anwesenden Kommissionsmitglieder in der ersten Sitzung einer Wahlperiode gewählt; für diese Sitzung müssen mindestens sieben Mitglieder anwesend sein.
2. Die Kommission kann mit 2/3 Mehrheit den/die Vorsitzende/n bzw. den/die Stellvertreter/in während einer Amtsperiode abwählen. Das gleiche gilt für die Auflösung der Kommission.
3. Eine Amtsperiode für die Ausschußmitglieder und den Vorsitzende/n / Stellvertreter/in beträgt zwei Jahre. Der/die Vorsitzende führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
4. Aus der Kommission können neue Mitglieder vorgeschlagen werden, wenn ein Gremiumsmitglied nach einer Amtsperiode ausscheiden möchte (die Bestellung erfolgt durch den Vorsitzenden). Wer nacheinander mehr als dreimal unentschuldigt fehlt, verliert die Mitgliedschaft in der Kommission.
5. Die neuen Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der Kommissionsmitglieder durch den Oberbürgermeister bestellt. Die Vorschläge erfolgen in der letzten Sitzung der Wahlperiode.

Innerhalb einer Wahlperiode können keine neuen Mitglieder in die Kommission gewählt werden.

III. Beschlußfähigkeit

1. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind und mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich eingeladen wurde.
2. Bei der Jahres-Entscheidung über die zum Kauf empfohlenen Werke ist die Hälfte der Mitglieder notwendig; bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen erneut einzuladen. Es gilt Absatz 1.
3. In Absprache mit dem Kulturamt lädt der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in schriftlich ein.

IV. Das Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren gliedert sich in Nennungsverfahren,
Punkteverfahren,
Vorauswahl,
aus einer Ausstellung,
Endauswahl
aus den Vorauswahlen.

Nennungsverfahren

1. Der Bewertung kann eine Vorauswahl vorangehen. Eine Festlegung auf bestimmte Arbeiten, Künstler/innen, Gruppen, Aussteller/innen usw. darf nicht erfolgen.
2. Im ersten Durchgang benennt jedes Mitglied die von ihm favorisierten Werke/Objekte. Die fünf meist genannten Werke / Objekte werden nach dem Punkteverfahren bewertet.

Punkteverfahren

3. Jedes Mitglied kann bis zu 10 Punkte insgesamt auf ein oder mehrere Werke / Objekte verteilen, die aus dem Nennungsverfahren hervorgegangen sind. Es besteht keine Punktevergabepflicht.
4. Ergibt sich aus dem ersten Punkteverfahren keine eindeutige Entscheidung zugunsten eines Werkes / Objektes, findet ein weiterer Wahldurchgang statt.

Vorauswahl

6. Die Werke / Objekte die aus dem Nennungs- bzw. Punkteverfahren

hervorgegangen sind, nehmen an der Endauswahl teil.

Endauswahl

7. In der Schlußsitzung zum Jahresende findet die Endauswahl statt. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8. Sollten zur Endauswahl nicht genügend Werke / Objekte für eine Jurierung zur Verfügung stehen, kann die Endauswahl auf das nächstfolgende Jahr verschoben werden. Grundsätzlich können auch Werke / Objekte des Vorjahres in der Jurierung berücksichtigt werden.

V. Protokoll, Beschluß, Haushaltsführung, Spenden, Sonstiges

- (1) Von jeder Sitzung der Kommission wird ein Protokoll gefertigt.
- (2) Das Kulturredamt vollzieht die Beschlüsse der Kommission im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (3) Spenden sind erwünscht, sie dürfen jedoch auf die Entscheidungen der Kommission keinen Einfluß ausüben.
- (4) Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder der Kommission.
- (5) Sollte ein Werk / Objekt eines Jury-Mitglieds in einer Ausstellung mit angeboten werden, darf dieses Jury-Mitglied am Auswahlverfahren nicht teilnehmen.

VI. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. März 1991 in Kraft.

Stadt Schwaberg, 28.02.1991

Dr. Herbert O. Zinell
Oberbürgermeister

Anlage:

Hinweise für Kommissionsmitglieder, die neu in das Gremium bestellt werden.

Die Mitglieder der Ankaufskommission werden gebeten, ihre Entscheidungen zugunsten der freien Kunstentwicklung zu treffen.

Es sollten Entscheidungen vermieden werden, bei denen nachfolgende Einstellungen, Haltungen zutreffen könnten:
Ankaufszwänge aus Anerkennung, mehrmaligem Kauf in einer Institution, Anschauungen, Rangkriterien ästhetischen und inhaltlichen Ursprunges, Erwartungshaltungen, Sozialrücksichtsnahmen, wie auch die Plazierung von Kunstwerken in bestimmten Museen (Stellenwertseinfluß), Kunstpreise/n, Förderungen durch Dritte usw..

Keine künstlerische Haltung oder Richtung hat das absolute Vorrecht vor allen anderen.

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

der

Kunstausschwahlkommission der Großen Kreisstadt Schramberg

Präambel

Die Große Kreisstadt Schramberg fördert die bildende Kunst durch Kunstaussstellungen und durch Kunstankäufe.

Beim Aufbau einer zeitgenössischen Kunstsammlung im Stadtmuseum wird sie durch die Kunstausschwahlkommission unterstützt. Die Kunstausschwahlkommission verfolgt das Ziel, eine Kunstsammlung zusammenzutragen, die „im Sinne der künstlerischen Dokumentation des Zeitgeistes“ bestehen kann. Auswahlkriterien sind Modernität, Qualität und Professionalität.

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die städtische Ausschwahlkommission (nachstehend Kommission genannt) kann Werke / Objekte aus allen in der Großen Kreisstadt Schramberg veranstalteten Ausstellungen aussuchen, die sich mit der professionellen zeitgenössischen Kunst befassen.
Bei den Werken / Objekten kann es sich auch um Reihen und Serien handeln, die die Kommission als ein Werk ansieht.
2. Die Auswahlentscheidung ist unabhängig vom Veranstalter zu treffen. Es besteht keine Verpflichtung zum Ankauf.
3. In der Regel sollte jede Ausstellung, die sich mit der professionellen Kunst der Gegenwart beschäftigt, von der Kommission besucht werden.

II. Zusammensetzung, Amtszeit, Vorsitz und Geschäftsführung

1. Die Kunstausschwahlkommission besteht aus mindestens 10 Mitgliedern. Mitglieder können alle kunstinteressierten Bürgerinnen und Bürger der Großen Kreisstadt Schramberg werden. Zudem ist die Fachbereichsleitung „Kultur und Soziales“ der Stadtverwaltung ständiges Mitglied der Kommission.
Die Mitglieder der Kommission werden durch die/den Oberbürgermeister/in bestellt.
2. Neue Mitglieder können aus den Reihen der Kunstausschwahlkommission vorgeschlagen werden. Darüber hinaus sind auch anderweitig Vorschläge für neue Mitglieder möglich, die an den Vorsitzenden der Kunstausschwahlkommission oder die Fachbereichsleitung „Kultur und Soziales“ herangetragen werden.
Über die Aufnahme neuer Mitglieder wird in der letzten Sitzung einer Wahlperiode der Kunstausschwahlkommission abgestimmt. Für die Aufnahme neuer Mitglieder ist jeweils die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Der/die Vorsitzende und sein/e bzw. ihre Stellvertreter/in werden in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit aus der Mitte der anwesenden Kommissionsmitglieder in der ersten Sitzung einer Wahlperiode gewählt, für diese Sitzung müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein.
4. Die Kommission kann mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder den/die Vorsitzende/n bzw. den/die Stellvertreter/in während einer Amtsperiode abwählen. Das Gleiche gilt für die Auflösung der Kommission.
5. Eine Amtsperiode für die Kommissionsmitglieder und den Vorsitzende/n / Stellvertreter/in beträgt zwei Jahre. Der/die Vorsitzende führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
6. Die Leitung des Stadtmuseums hat die Geschäftsführung der Kunstausschusskommission inne. Sie ist nicht Mitglied der Kommission.
7. Aufgaben der Geschäftsführung sind:
 - Einladung zu den jeweiligen Sitzungen in Absprache mit der/dem Vorsitzenden/r
 - Anfertigung eines Protokolls zu jeder Sitzung der Kommission

III. Beschlussfähigkeit im Auswahlverfahren

1. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich eingeladen wurden.
2. Bei der Jahresentscheidung über die zum Kauf empfohlenen Werke ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder notwendig; bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen erneut einzuladen. Es gilt Absatz 1.

IV. Das Auswahlverfahren

Die Auswahlperiode umfasst ein Kalenderjahr.

Das Auswahlverfahren gliedert sich in:

- ein Nennungsverfahren,
- ein Punkteverfahren,
- eine Jahresendauswahl.

Es besteht die Möglichkeit der Enthaltung.

1. Im Nennungsverfahren benennt jedes Mitglied intuitiv die von ihm favorisierten Werke / Objekte. Die meist genannten Werke / Objekte werden dann nach dem Punkteverfahren bewertet.
2. Im Punkteverfahren kann jedes Mitglied bis zu 10 Punkte auf ein oder mehrere Werke / Objekte, die aus dem Nennungsverfahren hervorgegangen sind, verteilen.

3. Ergibt sich aus dem ersten Punkteverfahren keine eindeutige Entscheidung zugunsten eines Werkes / Objektes, findet ein weiterer Wahldurchgang statt.
4. Die Werke / Objekte, die aus dem Verfahren insgesamt hervorgegangen sind, nehmen an der Endauswahl teil.
5. In der Schlusssitzung zum Jahresende findet die Jahresendauswahl statt. Diese Endauswahl ist nicht anfechtbar; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

V. Ergänzende Bestimmungen

1. Das Stadtmuseum vollzieht die Beschlüsse der Kommission im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe des geltenden Rechts.
2. Spenden sind erwünscht. Sie dürfen jedoch auf die Entscheidungen der Kommission keinen Einfluss ausüben.
3. Sollte ein Werk / Objekt eines Kommissionsmitgliedes in einer Ausstellung mit angeboten werden, darf dieses Kommissionsmitglied an dem Auswahlverfahren nicht teilnehmen.

VI. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Kunstausswahlkommission tritt mit Beschluss des Verwaltungsausschusses der Großen Kreisstadt Schramberg vom 04.02.2021 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 28.02.1991

Schramberg, den

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin